

**LF**  
**134**

LF 134





Lippische Brandversicherungs-Anstalt.

---

# Instruction

für

die Gebäude = Taxatoren der  
Brandversicherungsanstalt

für

das Fürstenthum Lippe.

---

Detmold.

Druck von F. Böger.

1888.

**LF**

134

Sep.



Lippische Brandversicherungs-Anstalt.

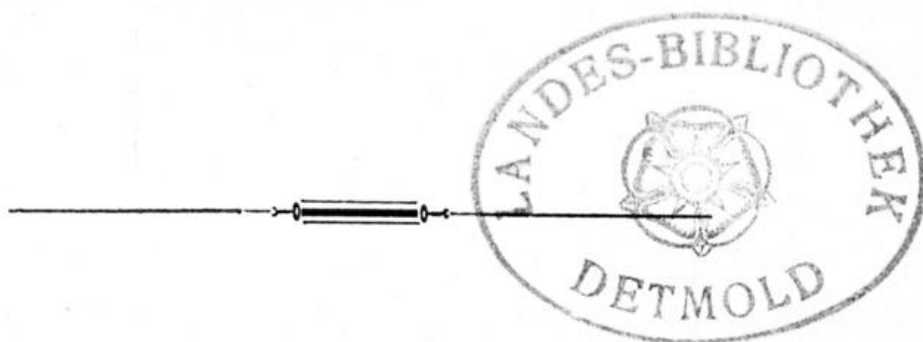
# Instruction

für

die Gebäude = Taxatoren der  
Brandversicherungsanstalt

für

das Fürstenthum Lippe.



Detmold.  
Druck von F. Böger.  
1888.

+ 1 Bdl.

Me

L F 134

Sep.

LF 134

## A.

### Stellung, Dienstverhältniß und Gebühren der Taxatoren.

---

#### §. 1.

Die ordnungsmäßige Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster ist für die Brandversicherungsanstalt sowohl, wie für die Gebäudebesitzer, die Hypothekgläubiger und das ganze Publikum von großer Wichtigkeit; sie soll deßhalb nur solchen Werkverständigen anvertraut werden, welche sowohl durch ihre Kenntnisse, als auch durch ihre Gewissenhaftigkeit die nöthige Bürgschaft für die richtige Ausführung dieses Geschäfts gewähren.

Die Taxatoren werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden, nach von diesen eingeholter Genehmigung der Direction (Fürstlicher Regierung), widerruflich angestellt.

Sie können daher jederzeit ihres Dienstes enthoben werden, wie es ihnen freisteht, freiwillig nach sechswöchentlicher Kündigung davon zurückzutreten.

#### §. 2.

Bei Antritt ihres Dienstes werden sie auf diese, ihnen vorher einzuhändigende Instruction vereidigt, und verpflichten sich damit zur gewissenhaften Befolgung derselben, sowie der in dieser Instruction näher bezeichneten im Anhange abgedruckten Verordnungen. Sie haben diese Instruction gut aufzubewahren,

und sie bei ihrem Abgang aus diesem Dienstverhältniß der betreffenden Behörde zurückzugeben, resp. sind bei ihrem etwaigen Abgang durch Tod ihre Erben hierzu verpflichtet.

### §. 3.

Für ihre, nach Auftrag der Distrikts-Verwaltungsbehörden auszuführenden, gewöhnlichen Taxationsarbeiten erhalten die Taxatoren, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Normirung seitens der Direction, 50 Pf. pro Stunde derjenigen Zeit, welche sie auf die Wege zu und von dem Abschätzungs-Objecte, die Taxation an Ort und Stelle und die Ausarbeitung der Taxe in ihrer Wohnung verwenden. Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten werden nicht, von 15 bis 30 Minuten für eine halbe Stunde gerechnet. Es wird erwartet, daß sie bezüglich dieser Berechnung stets gewissenhaft verfahren werden.

Werden die Taxatoren zu Retaxationen oder zur Gebäude-Revision herangezogen, wozu sie sich durch den Eintritt in ihr Dienstverhältniß ausdrücklich verpflichten, so erhalten sie für diese Arbeit an Transportkosten und Diäten täglich 7,50 Mk.

Wenn bei Retaxationen und Gebäude-Revisionen große Entfernungen oder schwierige Wege zu überwinden sind, so kann ihnen von den Distrikts-Verwaltungsbehörden resp. der Direction ausnahmsweise und für eine begrenzte Zeit ein Wagen zum gemeinschaftlichen Transport bei alsdann 5 bis 6 Mark Diäten bewilligt werden.

Jeder Taxator hat bei Austritt seines Dienstes ein hierüber von der Distrikts-Verwaltungsbehörde aufzunehmendes Protocoll zu unterschreiben, und ist hiermit und mit seiner Vereidigung seine Bestallung als Taxator vollzogen.

---

B.

## Allgemeine Vorschriften für die Taxatoren.

---

### §. 4.

Den Taxatoren ist es nicht gestattet, die Abschätzung eines Gebäudes zum Brandkataster oder einer Gebäude-Veränderung auf Antrag des betreffenden Hausbesizers auszuführen.

Das Gleiche gilt von solchen Gebäuden, welche zwar ausgeschlossen, auf Antrag der Besitzer aber wieder aufgenommen sind, oder wieder aufgenommen werden sollen.

Die Taxatoren haben daher stets zur Vornahme einer Taxation oder Retaxation den Auftrag ihrer vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde abzuwarten.

### §. 5.

Nachdem sie einen solchen Auftrag erhalten haben, ist die betr. Taxation von ihnen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmung prompt zu vollziehen. Als Frist, bis zu welcher die Abschätzung vollständig ausgeführt sein muß, d. h. bis zu welcher die ordnungsmäßig ausgefüllten Schemata A. und C. von den Taxatoren der auftraggebenden Behörde eingeliefert sein müssen, wird eine Zeit von 14 Tagen bestimmt, vom Tage des Empfangs der Auftrags- Ertheilung incl. gerechnet.

Unter besonderen, die Abschätzung wesentlich erschwerenden und verzögernden Umständen, worauf der Taxator bei Empfangnahme des Taxations-Auftrags die betr. Behörde ohne Verzug aufmerksam zu machen hat, kann diese obige Frist angemessen verlängern.

### §. 6.

Ist der Taxator durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall in seiner Familie an der rechtzeitigen Ausführung

des ihm ertheilten Auftrags verhindert, so ist hiervon der betreffenden Behörde durch ihn selbst oder durch ein Mitglied seiner Familie innerhalb 3 Tagen Kenntniß zu geben. Bei Reisen der Taxatoren, welche länger als 8 Tage voraussichtlich dauern werden, hat dieser der betr. Behörde hiervon mündlich oder schriftlich vorher Anzeige zu machen. Der Behörde bleibt es in beiden Fällen überlassen, unter Benachrichtigung des betr. Taxators, ob sie für die Dauer seiner Behinderung einem anderen ordentlichen Taxator die Erledigung der laufenden Taxationen übertragen will. Hat ein Taxator den erhaltenen Auftrag zur Abschätzung eines oder mehrerer Gebäude nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen, resp. der ihm aus besonderen Gründen gewährten längeren Frist, ausgeführt, so verfällt er in eine Strafe von 3 Mark zu Gunsten der Brandkasse; nach weiteren 14 Tagen in eine nochmalige Strafe von 5 Mk.; und in eine nochmalige Strafe von 10 Mark, wenn er auch in 6 Wochen die Taxation nicht ordnungsmäßig beendet hat. Die Verhängung der letzteren Strafe soll in der Regel die Entlassung des betreffenden Taxators zur Folge haben.

Diese Fristen werden unterbrochen durch die oben angeführten Verhinderungen für die Dauer derselben. Die Fälle, in welchen die Taxatoren von der Ablieferung der Taxate an die betr. Behörden entbunden, sind unter C. §§. 12 und 14 näher bezeichnet.

## C.

### **Vorschriften über das eigentliche Taxationsverfahren.**

#### §. 7.

Alle Gebäude sind zu ihrem wirklichen zeitigen baulichen Werthe abzuschätzen.



Der besondere Werth, den ein Gebäude durch seine Lage oder aus sonstigen Gründen für den Besitzer hat, darf bei der Abschätzung nicht in Betracht gezogen werden.

Bei der Abschätzung ist daher der zeitige wahre Werth der Baumaterialien und der Bauarbeiten, unter Zugrundelegung der zeitigen lokalen Arbeitslöhne, der Lokalpreise der Materialien und, unter Berücksichtigung der Güte der Baumaterialien, der Tüchtigkeit der Arbeiten, sowie, bei nicht vollständig neuen Gebäuden, der stattgehabten Abnutzung, zu ermitteln.

#### §. 8.

Die Abschätzung erstreckt sich auf Alles, was wand-, niet- und nagelfest mit dem Gebäude verbunden ist, und durch Feuer zerstört oder beschädigt werden kann, weshalb namentlich auch Tapeten, Wand- und Deckenmalerei, Defen, Herde, Pumpen, Krippen, Blitzableiter, in den Kirchen auch die Orgel, Kanzel, Kirchenstühle u. s. w. mit in Anschlag zu bringen sind, soweit nicht der Besitzer vorzieht, derartige Gegenstände von der Versicherung auszuschließen.

Wo eine solche Ausschliefung stattfindet, sind diese ausgeschlossenen Gegenstände am Schlusse der „Werthangaben“ einzeln aufzuführen, und ist dahinter deutlich der Vermerk einzutragen: „auf Wunsch des Besitzers von der Versicherung bei der Brandkasse ausgeschlossen.“

#### §. 9.

Die Abschätzung eines jeden Gebäudes erfolgt nach Anleitung der den Taxatoren von den Distrikts-Verwaltungsbehörden zu verabsolgenden Schemata A. und C. Es sind hiernach also zuerst das Souterrain, dann, vom Erdgeschoß aufsteigend, die einzelnen Geschosse des Gebäudes, hierauf das Dach abzuschätzen, und schließlich unter „Sonstiges“ Defen, Herde, Pumpen u. s. w.

Diese Abschätzung ist getrennt nach Maurer-, Zimmerer- und Tischler-Arbeiten von den für diese Arbeiten zuständigen Werkverständigen vorzunehmen, und zwar unter Eintragung der ermittelten Massenverhältnisse in die betr. Rubriken des Schemas A mit den entsprechenden lokalen durchschnittlichen Einheitspreisen und unter Angabe der besonderen Eigenschaften des Baumaterials, als z. B. Eichen- oder Tannenholz, Bruch- oder Backsteine, in der Rubrik „Bemerkungen“. Wenn das Material oder die Ausführung der Arbeiten bei einem Gebäude derart sind, daß besonders hohe oder besonders niedrige Preise dafür angesetzt werden müssen, so ist der Grund hierfür ebenfalls in dieser Rubrik anzugeben. Hierauf sind die Werthe der sämtlichen Positionen eines jeden Exemplars des Schemas A auszurechnen, zu summiren und mit Datum und der Unterschrift des Taxators zu versehen.

#### §. 10.

Die Schlußsummen der solcher Gestalt ermittelten Werthe der Maurer-, Zimmerer- und Tischlerarbeiten hat alsdann der die Tischlerarbeiten abschätzende Taxator in die Rubrik „Zusammenstellung“ auf der letzten Seite der „Werthangaben“ über die Tischlerarbeiten einzutragen und zusammen zu rechnen, welche Summe somit den Gesamtwertb des betr. Gebäudes darstellt. Diese Summe ist hierauf derart abzurunden, daß der die runde 100 Mark übersteigende Restbetrag, bei weniger als 50 Mark gar nicht, bei 50 oder mehr als 50 Mark für 100 Mark gerechnet wird. Hierunter ist alsdann die Grundfläche, welche ein Gebäude überdeckt, in Quadratmetern möglichst genau, und danach der abgeschätzte Werth pr. Quadratmeter anzugeben. Dann ist an dieser Stelle nochmals das Datum der Abschätzung anzuführen, und haben hierunter die bei derselben thätig gewesenen Taxatoren eigenhändig ihre Namen einzutragen.

### §. 11.

Die so festgestellte Taxe des Gesamtwertes ist hierauf auf das Schema C in die betr. Rubrik zu übertragen, und sind hier alsdann auch die übrigen Rubriken: Name des Eigenthümers, Hausnummer, Lage und Entfernung des Gebäudes, Baumaterial, Bedachung, Benutzungsart, Masse und Classe des Gebäudes auszufüllen, wobei wir bezüglich der Classen-Eintheilung (§. 45 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877) ausdrücklich hervorheben, daß wenn zwei verschiedene, aber fest mit einander verbundene Gebäude nur eine gemeinschaftliche Wand haben, welche keine Brandmauer, also nicht völlig massiv und ohne jede Oeffnung vom Erdboden bis über das Dach ausgeführt ist, das seiner Bauart und Bedachung nach bessere Gebäude in die Classe des damit verbundenen zu versehen ist.

Die Rubriken für Beitrag und Zuschlag in diesem Schema haben die Taxatoren zur Ausfüllung durch die Distrikt-Verwaltungsbehörden offen zu lassen. In der Rubrik „Bemerkungen“ haben sie aber genau anzugeben, ob die vorliegende Taxe sich auf einen selbständigen Neubau, einen Anbau oder eine Umschätzung eines bereits vorhandenen Gebäudes bezieht.

Außerdem ist das Schema C auf der Vorderseite und am Kopfe der Innenseite mit genauer Angabe des Amtes (Stadt), der Bauerschaft (Quartier), worin das Gebäude liegt, sowie des Namens und der Hausnummer des Eigenthümers und des Datums der stattgehabten Abschätzung zu versehen. Der gleiche Vermerk ist auf den zugehörigen „Werthangaben“ (Schema A) anzubringen, und ist hier auch das Jahr der Erbauung des betreffenden Gebäudes anzugeben, bei alten Gebäuden, wenn das Jahr nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Bezeichnung „ungefähr“.

§. 12.

Die neu aufgenommene Taxe ist dem Besitzer des Gebäudes sogleich von den Taxatoren mit dem ausdrücklichen Bemerken vorzulegen, daß, wenn er damit einverstanden sei, er dies auf der Innenseite des Schemas C durch seine Unterschrift zu bezeugen habe. Sei er dagegen nicht damit einverstanden, oder wolle er die Taxe erst noch einer näheren Prüfung unterziehen, so stehe ihm eine gesetzlich bestimmte Frist von 4 Wochen zu, vom Tage der Vorlegung der Taxe an gerechnet, innerhalb welcher er bei seiner Distrikts-Verwaltungsbehörde Retaxation beantragen könne. Nach Ablauf dieser Frist gelte die Taxe als von ihm anerkannt, selbst wenn er dann seine Unterschrift verweigern sollte. Wenn er die Taxe vorläufig an sich behalte, so übernehme er damit die Verpflichtung, dieselbe spätestens mit Ablauf dieser 4 Wochen an die zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde abzuliefern, widrigenfalls er eine Botengebühr von 25—75 Pf. für die Abholung der Taxe durch einen Unterbedienten der Behörde zu entrichten habe.

In den Fällen, wo der Besitzer des betr. Gebäudes die Taxe vorläufig behält, haben die Taxatoren dies, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Mark für jeden derselben, der Distrikts-Verwaltungsbehörde innerhalb 3 Tagen, unter Angabe der ermittelten Taxsummen nach ihren drei Hauptpositionen (Maurer-, Zimmerer- und Tischler-Arbeiten) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Es ist gestattet, daß einer der Taxatoren, welcher hiermit die Verantwortlichkeit übernimmt, diese Anzeige zugleich im Auftrage der anderen Taxatoren macht.

§. 13.

Bei Taxaten von ausgeschlossenen, auf Antrag wieder aufgenommenen und rückversicherten Gebäuden, ist bezüglich der mit solchen Gebäuden oftmals fest verbundenen Maschinen und

Fabrikgeräthen, des gehenden Werths bei Mühlen, genau anzugeben, ob und welche dieser Gegenstände in die Gebäude-Versicherung einbezogen sind; bei Ausschluß derselben aber ist nach Vorschrift des Schlußsatzes von §. 8 C zu verfahren.

§. 14.

Nach §. 9 und §. 14 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877, können sowohl seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörde, wie auch des Besitzers des zu versichernden Gebäudes, besondere Sachverständige bezw. ein höherer Baubeamter zu der Abschätzung hinzugezogen werden.

Tritt ein solcher Fall ein, so haben die Taxatoren Folgendes zu beachten:

Wird von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ein höherer Baubeamter mit der Leitung der Taxation oder Retaxation betraut, so ist dieser berechtigt und verpflichtet, das betr. Gebäude mit den Taxatoren genau zu besichtigen und diesen seine Ansicht über alle in Betracht kommenden Fragen mitzutheilen, auch sich zu überzeugen, ob die Taxatoren bei der Aufnahme der einzelnen Gebäudetheile gründlich und gewissenhaft verfahren. Weiter geht jedoch die Einflußnahme des betr. höheren Baubeamten nicht; besonders dürfen die Taxatoren bei der Festsetzung der Einheitspreise sich in keiner Weise beeinflussen lassen, sondern haben diese nur nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung anzusetzen. Nach beendigter Taxation haben die Taxatoren die Schemata A und C wie bei jeder anderen Taxation auszufüllen, diese jedoch nicht dem Besitzer vorzulegen, sondern dem höheren Baubeamten, welcher das Weitere veranlassen wird, einzuhandigen, und daß dies geschehen, der auftragertheilenden Behörde innerhalb 3 Tagen in derselben Weise, wie dies im Schlußsatz des §. 12 C vorgeschrieben, anzuzeigen.

Wird von Seiten des Gebäude-Besitzers ein höherer

Baubeamter zugezogen, so ist dieser nur berechtigt, bei der Abschätzung zugegen zu sein und die von den Taxatoren gefundenen Größen- und Massenverhältnisse, welche ihm auf seinen Antrag sogleich bei der Ausmessung mitgetheilt werden müssen, sich zu notiren. Im Uebrigen hat derselbe sich jeder Einwirkung auf die amtlichen Taxatoren zu enthalten, und ist eine solche von diesen, wo sie versucht werden sollte, bestimmt zurückzuweisen.

Zieht der Hausbesitzer aber, neben einem höheren Baubeamten, oder ohne einen solchen, besondere Sachverständige zu, so haben die amtlichen Taxatoren diesen letzteren keinerlei Mittheilungen über ihre Ausmessungen, und Niemandem über ihre Einheitspreise zu machen, überhaupt jede Gemeinschaft mit diesen, soweit die Abschätzung dabei in Frage kommt, zu vermeiden.

In den Fällen, wo von Seiten des Besitzers ein höherer Baubeamter oder besondere Sachverständige zugezogen werden, ist bezüglich der fertigen Taxe wie bei einer gewöhnlichen Taxation zu verfahren, diese also dem Hausbesitzer nach Anleitung der Vorschriften in §. 12 C zur Unterschrift u. s. w. vorzulegen.

---

## D.

### **Nachtrags-Taxationen und Umschätzung von Gebäuden.**

---

#### §. 15.

Ueberall, wo eine Nachtrags-Taxation oder eine Umschätzung eines Gebäudes vollzogen wird, muß auf der vorderen Außenseite des Schemas C der neuen Taxe, unter wörtlicher



Anführung der bei der früheren Taxation dieses Gebäudes auf der vorderen Außenseite des Schemas C gemachten näheren Bezeichnungen, vermerkt werden, in welchem Verhältniß diese neue Taxe zu der ersten resp. den vorhergegangenen steht; also, je nach den Umständen, als Anbau, als zweite oder dritte Taxation des nunmehr weiter oder vollständig ausgebauten Hauses, als Umschätzung des ganzen Gebäudes oder näher bezeichneten Theile desselben u. s. w. Auch ist stets hinzuzufügen, ob auf Antrag des Besitzers, oder auf behördliche Verfügung die Taxation vorgenommen ist.

#### §. 16.

Für jede Nach- oder Umschätzung hat das in C dieser Instruction vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung zu gelangen. Auch bedarf es zur Ausführung einer solchen stets einer Verfügung der zuständigen Behörde an die Taxatoren.

#### §. 17.

Fast alle von den Hausbesitzern ausgehende Anträge auf Umschätzung von Gebäuden bezwecken eine Erhöhung der bestehenden Versicherungssumme.

Erfahrungsmäßig werden aber bei solchen Umschätzungen, zumal wo es sich um ältere Gebäude handelt, die meisten Fehler in den Taxen gemacht. Die Taxatoren haben daher in solchen Fällen mit besonderer Vorsicht und Umsicht zu verfahren. Dies gilt besonders dann, wenn Gebäudebesitzer in bedrängten Verhältnissen sich befinden, und es als wahrscheinlich angesehen werden kann, daß die Umschätzung zu dem Zwecke erfolgen soll, um auf das betr. Gebäude ein höheres Hypothekendarlehen zu erhalten.

In solchen Fällen sucht manchmal der betr. Gebäudebesitzer die Taxatoren zur Aufnahme einer den wirklichen zeitigen Werth des Hauses übersteigenden Taxe zu bewegen. Von der

Gewissenhaftigkeit der Taxatoren ist zu erwarten, daß sie solche Zumuthungen stets mit Entschiedenheit zurückweisen werden.

Durch Aufnahme einer in den Größenverhältnissen eines Gebäudes oder in den Einheitspreisen wesentlich zu hoch gestellten Taxe, macht sich der Taxator nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, er verletzt auch seinen Diensteid, er wird, wenn er Geschenke dafür angenommen, der Bestechung schuldig, er hintergeht die Hypotheken-Gläubiger und giebt Veranlassung zu Brandstiftungen.

Wo der Direction Pflichtwidrigkeiten dieser Art zur Kenntniß kommen, wird sie den betr. Taxator nicht nur sofort entlassen, sondern auch seine gesetzliche Bestrafung unnachsichtlich beantragen.

#### §. 18.

Versicherungs- = Erhöhungen können sich gründen:

1. auf Vergrößerung oder weiteren Ausbau eines Gebäudes;
2. auf Reparaturen bereits vorhandener Theile;
3. auf Steigerung der Preise der Baumaterialien und des Arbeitslohns.

Im ersten Falle ist die Sache einfach; der ausgeführte Anbau wird speciell abgeschätzt, und sein Werth dem früheren Taxwerthe zugesetzt, wenn letzterer noch vollständig erhalten ist, was bei dieser Gelegenheit immer von den Taxatoren geprüft und in Schema C, Rubrik „Bemerkungen“ bescheinigt werden muß, resp. bei einer Werthverminderung von 5 Prozent oder mehr ebenfalls dort, unter Angabe dieser Prozente, zu vermerken ist. Es soll jedoch, so lange eine Umschätzung dieser alten Gebäudetheile von der betr. Behörde nicht verfügt ist, diese Prüfung durch die Taxatoren nur eine allgemeine, keine eigentliche Taxation sein.

Bei weiterem Ausbau eines in der Errichtung begriffenen Gebäudes, ist bei leicht zu übersehenden Zugängen die Taxation auf diese allein zu erstrecken, und das Ergebniß der früheren Taxe hinzuzurechnen, bei verwickelten Verhältnissen aber das ganze Gebäude neu abzuschätzen.

Bei Erhöhungs-Anträgen auf Grund vorgenommener Reparaturen ist stets die äußerste Vorsicht geboten, und hat der Taxator, um Mißgriffe zu vermeiden, als Hauptgrundsatz festzuhalten, daß Reparaturen gewöhnlicher Art, wie Ausbesserungen an Dach und Fach, Bedielung und Fußböden, neuer Bewurf oder Neutapezierung der Wände, Anstrich an Thüren und Fenstern und dergleichen überhaupt keine Erhöhung begründen; denn solche Reparaturen, welche bei allen Gebäuden von Zeit zu Zeit wiederkehren, sind durchaus nothwendig, um das Gebäude nur in seinem bisherigen Werthe zu erhalten. Dasselbe gilt auch bei größeren Haupt-Reparaturen sehr häufig, und fast immer dann, wenn vorher die gewöhnlichen Reparaturen längere Zeit unterblieben sind. Es dürfen also nur solche Reparaturen Berücksichtigung finden, welche thatsächlich eine Erhöhung des Werthes des Gebäudes über die bisherige Taxe darstellen.

Es ist also stets zu prüfen, ob das Gebäude im Allgemeinen noch den bisherigen Taxwerth hat, und ergiebt, wenn dieser Werth noch vorhanden ist, die Taxe der hinzugekommenen Theile, nach Abzug der in Abgang gelangten Theile, diejenige Summe, um welche der bisherige Versicherungswerth sich erhöht. — Auf Erhöhung wegen gestiegener Material- und Arbeitspreise kann immer nur dann eingegangen werden, wenn diese Steigerung eine wesentliche und voraussichtlich dauernde ist. Es muß aber alsdann eine vollständig neue Berechnung des ganzen Gebäudes stattfinden.

§. 19.

Anträge von Hausbesitzern auf Herabminderung der Taxe geben in der Regel keinen Anlaß zu Bedenken. Die Taxatoren haben aber in solchen wie in allen übrigen Fällen, stets festzuhalten, daß durch ihre Abschätzung der wirklich zeitige Werth des Gebäudes ermittelt werden, die Taxe also ebenso wenig zu niedrig wie zu hoch sein soll. Alter und Abnutzung der Gebäude bilden hier wie überall das wesentlichste Moment für den Ansaß der Einheitspreise.

§. 20.

Bei der Ausführung von periodischen Gebäude-Revisionen haben sich die Taxatoren in den Fällen, wo von einer eigentlichen Taxation abgesehen wird, nach der ihnen alsdann zugehenden besonderen Instruction zu richten.

---

E.

**Abschätzung von Brandschäden.**

---

§. 21.

Für die Abschätzung von Brandschäden sind in erster Linie die Bestimmungen in den §§. 29—42 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 maßgebend, mit welchen daher die Taxatoren sich genau bekannt zu machen haben.

Bei der Wichtigkeit, welche die richtige Abschätzung der Brandschäden sowohl für die Versicherten wie für die Brandkasse hat, haben aber die Taxatoren Folgendes noch genau sich zu merken:



Die in der Brandkasse Versicherten sind solidarisch haftende Theilhaber dieses Instituts, welche jedes ihrer von einem Brandschaden betroffenen Mitglieder nach dem vollen Werthe des erlittenen Verlustes zu entschädigen haben.

Dieser ihrer Verpflichtung steht ihr Recht gegenüber zu verlangen, daß das oberste Prinzip jeder Feuerversicherung: „Niemand soll durch einen Brandschaden einen Vermögensvortheil erlangen“, streng gewahrt werde. Eine Nichtbeachtung dieses Prinzips würde zur ungerechten Bereicherung Einzelner und, sofern unter den Versicherten gewissenlose Personen sich befinden, zu unheilvollen Brandstiftungen führen.

Es ist deßhalb ein jeder Brandschaden zu seinem vollen Werthe, aber niemals darüber hinaus zu taxiren.

#### §. 22.

Als allgemeine Vorschrift zur Taxirung eines Brandschadens dienen die §§. 33 und 34 des angezogenen Gesetzes vom 26. April 1877.

Als Ergänzung hierzu verordnen wir, daß in allen Fällen, wo eine Wiederherstellung des brandbeschädigten Gebäudes möglich ist, zwei Taxate anzufertigen sind, und zwar eins über die Wiederherstellungskosten, und ein zweites über den Werth der Brandüberreste. Bei geringen Beschädigungen sind selbstverständlich nur die Wiederherstellungskosten zu taxiren, ist also nur dies eine Taxat aufzunehmen.

#### §. 23.

Die Taxatoren haben niemals einen Brandschaden, und wenn es sich auch nur um eine geringe Beschädigung oder um unbedeutende Brandüberreste handelt, in Bausch und Bogen zu taxiren, sondern stets, unter unbedingter Benützung des für die Abschätzung von Gebäuden dienenden Schemas A, den Schaden resp. die Brandüberreste genau nach Größe und

Umfang der in Betracht kommenden Materialien und Arbeiten unter Beisetzung der entsprechenden Preise in die betr. Rubriken des genannten Schemas einzutragen und zu berechnen.

Bei nothwendig werdendem Abbruch der Brandüberreste sind die hieraus erwachsenden Kosten nicht durch einen entsprechend niedrigeren Ansatze der Einheitspreise zu berücksichtigen, sondern am Schlusse der Tage specificirt anzuführen, und alsdann in ganzer Summe von dem für die Brandüberreste ermittelten Totalwerthe in Abzug zu bringen.

#### §. 24.

Mit der Vorlegung der Schadentage an den Brandbeschädigten ist ebenso, wie in §. 12 C für die Einschätzung der Gebäude vorgeschrieben, zu verfahren, mit der alleinigen Abänderung, daß in diesem Falle der Abgebrannte darauf aufmerksam zu machen ist, daß ihm jetzt nur eine Reclamationsfrist (Antrag auf eine anderweite Abschätzung) von 8 Tagen zustehe.

Will der Betreffende die Tage nicht sofort durch seine Unterschrift anerkennen, so kann ihm diese auf 8 Tage auf seinen Antrag belassen werden, und haben die Taxatoren alsdann des Weiteren sich nach dem Schlusse des §. 12 C zu richten.

---

### F.

## **Pflichten der Taxatoren hinsichtlich der feuerpolizeilichen Vorschriften.**

---

#### §. 25.

Die Mehrzahl der Brände entsteht durch fehlerhafte, gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften verstößende bauliche Einrichtungen.



Die wesentlichsten, auf die Abstellung dieser Uebelstände gerichteten Lippischen Landes-Verordnungen sind:

1. die Verordnung, die Einrichtung der Schornsteine, Brandmauern, Malzdarren und Backöfen betreffend, vom 10. Februar 1829;
2. die Verordnung vom 15. Januar 1839 mit der zugehörenden Abänderungs-Verordnung vom 2. Juli 1885 bezüglich der russischen Schornsteine;
3. die Verordnung vom 30. April 1884 mit der zugehörenden Abänderungs-Verordnung vom 12. Mai 1885 bezüglich des Verputzes der Schornsteine.

Diese genannten im Anhange in übersichtlicher Fassung zusammengezogenen und abgedruckten Verordnungen wie auch das gleichfalls dort abgedruckte Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877, sind die Taxatoren verpflichtet, ihrem ganzen Inhalte nach sich zu eigen zu machen.

#### §. 26.

Die Taxatoren sind gehalten, bei jeder ihrer Taxationen, sofern sie das betr. Gebäude nicht schon hierauf untersucht und nichts Bedenkliches vorgefunden haben, sich zu überzeugen, ob die in den vermerkten Verordnungen enthaltenen Vorschriften überall beachtet sind.

Sie haben namentlich nachzusehen, wie und wo der Feuerherd angelegt ist, wie und aus welchem Material die Schornsteine erbaut und verputzt, und ob alle Holztheile genügend weit von diesen entfernt sind, wie die Reinigungs-Öeffnungen derselben, vorzüglich auf dem Dachboden, verschlossen, wie die Leitung und Ausmündung der Ofenröhren beschaffen ist, wie etwa vorhandene Rauchbühnen, Darren und Backöfen eingerichtet und gegen Entzündung geschützt sind; auch ob die Ofen

auf eiserne oder steinernen Platten stehen, und mit Blechen zum Auffangen der herausfallenden Kohlen versehen sind.

§. 27.

Wenn die Taxatoren wesentliche Verstöße gegen die Vorschriften der gedachten Verordnungen in einem Gebäude vorfinden, haben sie den betr. Besitzer hierauf sogleich aufmerksam zu machen; den Thatbestand selbst aber durch einen Vermerk auf der unteren Hälfte der Innenseite des Schemas C zur Kenntniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu bringen, ohne sich um einen etwaigen Widerspruch des Hauseigenthümers, auch wenn derselbe die schnellste Abstellung der entdeckten Fehler verspricht, zu kümmern.

Das Weitere ist Sache der Distrikts-Verwaltungsbehörde, welche, wo sie es für angebracht erachtet, die Taxatoren mit näheren Anweisungen versehen wird.

---

G.

**Kontrolle der Versicherungen.**

---

§. 28.

Da eine Revision der Taxen durch besondere Commissionen nur in größeren Zeitabschnitten eintritt, so ist es wünschenswerth, wenn Veränderungen, welche von wesentlichem Einfluß auf die Versicherung sind, oftmals von den Hausbesitzern aber nicht angezeigt werden, auf anderem Wege zur Kenntniß der Behörde gelangen.

Hierher gehören namentlich der Verfall von Gebäuden durch Unterlassung der nöthigen Reparaturen, Einrichtungen



feuergesährlicher Betriebe, welche den Ausschluß der Gebäude aus der Brandversicherungsanstalt bedingen, sowie die Nichtanmeldung versicherungspflichtiger Gebäude.

Da die Taxatoren fortwährend in ihrem Bezirke herum kommen, so sind sie in der Lage, derartige Veränderungen alsbald zu bemerken, und erwarten wir von ihnen, daß sie nicht versäumen werden, der betr. Distrikts-Verwaltungsbehörde hiervon baldigst Anzeige zu erstatten.

---

### **Schlußbestimmung.**

---

#### §. 29.

Mit dem Erlaß dieser Instruction gelangen alle bisherigen Instructionen der Taxatoren in Fortfall.

Detmold, den 13. November 1888.

**Fürstlich Lippische Regierung.**

---



# Anhang.

---



## **Verordnung,**

die Einrichtung der Schornsteine, Brandmauern, Malzdarren  
und Backöfen betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt und die darüber angestellten Untersuchungen haben es bestätigt, daß bei der Anlegung von Schornsteinen, Brandmauern, Malzdarren und Backöfen aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit und Sorglosigkeit oftmals sehr grobe Fehler begangen werden. Zur Abwendung der hieraus entspringenden Feuersgefahr, werden nomine Serenissimi Regentis nachfolgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

### **I. Die Schornsteine betreffend.**

- 1) Dieselben dürfen, wie bereits durch die Verordnung vom 21. Mai 1805 vorgeschrieben worden, bloß von Backsteinen aufgeführt werden. Die Steine sind in Lehm zu legen, auch inwendig und auswendig mit Lehm glatt zu verpußen.
- 2) Die Weite der Schornsteinröhren darf an keiner Stelle unter 18 Zoll □ Lippisches Maaß im Lichten betragen. Die größte denselben zu gebende Weite darf 2 Fuß □ im Lichten nicht übersteigen.
- 3)\*) §. 1. Jede Schornsteinröhre muß auf einem festen, massiven Fundamente ruhen, und von allem Zimmerholz=

---

\*) Die ursprünglich unter dieser Ziffer getroffene Bestimmung ist im Jahre 1839 aufgehoben und durch die obigen Paragraphen der Verordnung vom 15. Januar 1839 ersetzt.



werke in den Wänden und Balkenlagen mindestens drei Zoll mit ihren Außenflächen entfernt gehalten werden.

§. 2. \*) Der innere Hohlraum der unfahrbaren russischen Schornsteine muß im Querschnitt entweder quadratförmig oder kreisrund sein und in seiner ganzen Länge der Regel nach eine lichte Weite von mindestens 12 und höchstens 24 cm haben.

§. 3. Gleich wie die gewöhnlichen Schornsteine dürfen auch die engen nur von Backsteinen aufgeführt werden, welche innerhalb des Gebäudes in Lehm zu legen, auch damit innwendig und auswendig glatt zu verpußen sind.

§. 4. Die äußeren Wangen müssen wenigstens fünf Zoll und die Scheidewände zwischen zwei unmittelbar neben einander aufsteigenden Röhren drei Zoll dick sein.

§. 5. Das Schleifen auf untergestelltes Holzwerk bleibt auch bei den engen Schornsteinröhren verboten. Dasselbe darf nur in massiven Wänden, und dann nicht stärker als in einem Winkel von 45 Grad gegen den Horizont geschehen. Die Vereinigung zweier oder mehrerer freistehender Schornsteine muß vermittelt einer Wölbung bewirkt werden.

§. 6. Jede Röhre muß behuf der Reinigung sowohl unten, wo sie anfängt, als auch oben unter dem Dache mit einer eisernen, fest in Falze von Eisen oder Sandstein schlagenden Thür von der Größe des Querschnitts der Röhre versehen werden. Will Jemand, um das Reinigen zu erleichtern, mehrere Thüren anbringen, so bleibt ihm dies unbenommen. Dieselben sind von allen feuerfangenden Gegenständen mindestens zwei Fuß ent-

---

\*) Der ursprüngliche § 2 ist im Jahre 1885 aufgehoben und durch obige Fassung ersetzt.

fernt anzulegen und nach dem jedesmaligen Gebrauch mit einer Lehmdecke (ohne Zusatz von Stroh, Schewe u. f. w.) zu überziehen.

§. 7. Schornsteine, deren ganze Dicke oder Breite nicht mehr als 18 Zoll beträgt, sind, sobald sie 12 Fuß hoch und darüber ganz frei stehen, durch eiserne Auser zu befestigen.

§. 8. Zufolge der bis jetzt gemachten Erfahrung sind die engen Schornsteine nur für Ofenfeuerung zu empfehlen und bleiben sie daher der Regel nach auf diese beschränkt. Sollte jedoch Jemand für Herd- oder Kesselfeuerung einen engen unfahrbaren Schornstein anzulegen wünschen, so hat er die Erlaubniß dazu bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche darüber mit Gutachten an die Regierung berichten wird.

§. 9. Das gehörige Reinigen der Röhren liegt den betreffenden Hausbewohnern ob, welche dasselbe während der Gebrauchszeit mindestens alle drei Monate in geeigneter Weise zu bewirken und sich auf Verlangen der Polizeibehörde darüber auszuweisen haben.

Wer sich in Ansehung des Reinigens eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in eine nach Befinden der Umstände zu bestimmende Polizeistrafe. Auch bleibt es in diesem Falle der Polizeibehörde unbenommen, für jenen Zweck auf Kosten des Säumigen specielle Anordnungen zu treffen.

§. 10. Sollte sich Glanzruß in einer Röhre angelegt haben und auf andere Weise nicht entfernt werden können, so ist das Ausbrennen derselben, jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde, gestattet. Die letztere hat dazu, wenn sonst keine Bedenken ob-

walten, bei günstiger Witterung eine Vormittagsstunde zu bestimmen, die benachbarten Hausbesitzer davon in Kenntniß zu setzen und alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln auf Kosten desjenigen, welchem die Reinigung obliegt, anzuordnen.

- 4) Das Schleifen der Schornsteine auf untergestelltes Holzwerk wird gänzlich verboten. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Schornsteine ist vermittelt einer Wölbung zu bewirken.
- 5) Wo sich neben dem Schornsteine Rauchkammern befinden, müssen die Schornstein = Oeffnungen mit festschließenden Thüren von Eisenblech versehen werden. Alles Holzwerk auf den Rauchkammern muß stark gekleistert sein; auch sind, in soweit es der Zweck nicht mit sich bringt, keine leicht feuerfangende Sachen auf denselben zu dulden. (Anmerkung. Diese Bestimmung ist ergänzt durch die Verordnung vom 30. April 1884.)
- 6) Die Schornsteine dürfen nicht unmittelbar an Ständern, Kiegeln, Balken und andern Holzwerke aufgeführt werden, sondern müssen durch eine wenigstens 6 Zoll dicke Steinlage von denselben getrennt sein.

## II. Brandmauern betreffend.

Alle Feuerstätten erfordern tüchtige und geräumige Brandmauern, an welchen überall kein Holzwerk befindlich sein darf. Dieselben müssen von Backsteinen oder harten Bruchsteinen aufgeführt und mit Lehm, durchaus nicht mit Kalkmörtel, gemauert werden.

Die aus Mauerwerk zu bildenden Herdbusen müssen mit einem starken Lehmüberzuge versehen werden, welcher stets in einem guten und untadelhaften Stande zu erhalten ist.



### III. Die Malzdarren betreffend.

- 1) Die Malzdarren, welche in den oberen Räumen eines Gebäudes auf hölzernem Gebälk angelegt werden, müssen wenigstens 15 Fuß vom Feuerherde entfernt sein.
- 2) Der untere Boden der Darre (das Pflaster) muß aus einer im trocknen Zustande 8 Zoll dicken Lehm-lage bestehen, worauf abermals 2 Lagen Backsteine dergestalt zu liegen kommen, daß die oberen Steine die Fugen der unteren jedesmal decken. Die Backsteine müssen gleichfalls in Lehm gelegt werden.
- 3) Die Umfassungsmauern der Darre müssen von Backsteinen mit Lehm fest aufgemauert, auch inwendig sowohl als auswendig gut mit Lehm verputzt werden, so daß keine Fugen zum Vorschein kommen.
- 4) Der obere Rand der Darre muß aus Steinen oder Metall bestehen.
- 5) Muß die Darre selbst ganz frei liegen und von den Ständern, Riegeln und anderem Holzwerke des Gebäudes wenigstens 2 Fuß entfernt sein.
- 6) Die Canäle müssen bei ihren Ein- und Ausmündungen in den Schornstein mit genau passenden Schiebern von Eisenblech versehen sein.
- 7) Die Rauchcanäle müssen öfters gereinigt werden. Zu dem Ende sind auswendig an den geeigneten Stellen Verschlüsse von Eisenblech anzubringen, welche nach dem jedesmaligen Gebrauche mit einem festen Lehmüberzuge versehen werden müssen.

Das Reinigen geschieht der Regel nach durch die Caminfeger; sind die Röhren aber zu eng, um befahren werden zu können, so muß die Reinigung vermittelst eines eisernen Krähers in der Form einer sogenannten Plathacke

bewirkt werden. Auch in diesem Falle haben die Schornsteinfeger bei ihren regelmäßigen Umgängen zu untersuchen und zu befördern, daß die Rauchkanäle gehörig rein gehalten werden und von dem Befund in ihren Jahresberichten Meldung zu thun.

- 8) Damit sich das Gebälk durch das Gewicht der Darre nicht senke oder durchbiege, sind in einer Entfernung von 10 bis 12 Fuß Stützen darunter anzubringen.
- 9) Das Trocknen des Holzes und des Glases auf der Darre ist gänzlich verboten, so wie denn überhaupt keine leicht feuerfangende Sachen auf derselben oder in deren Nähe aufbewahrt werden dürfen.

#### IV. Die Backöfen betreffend.

- 1) Die Anlegung der Backöfen auf einem Gestell von Holz, mit Bohlen belegt, ist gänzlich untersagt.
- 2) Es darf von jetzt an kein Backofen anders, als auf einem festen Fundamente oder Gewölbe von Steinen aufgeführt werden.
- 3) Jeder neu anzulegende Backofen muß mit einem massiven Vorlege versehen werden.
- 4) Soll um den Backofen ein Gehäuse oder Schauer von Fachwerk angelegt werden, so müssen die mit Strohlehm stark zu überziehenden Wände desselben wenigstens 3 Fuß und die darüber gestreckten Balken 4 bis 5 Fuß vom Ofen entfernt bleiben. Diese Bestimmung leidet auch da Anwendung, wo Backöfen in bereits vorhandenen Gebäuden angelegt werden.
- 5) Die Backöfen dürfen, wie bereits durch die Verordnung vom 24. Juni 1756 vorgeschrieben worden, nicht unter den Hausdächern angelegt werden.



Ueber den Backöfen ist nur eine Bedachung von Steinen oder Docken zu dulden.

### Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Vorschriften in Betreff der Schornsteine, Brandmauern und Backöfen leiden nur auf neue Anlagen Anwendung. Sollten jedoch wirklich feuergefährliche Einrichtungen bestehen, so haben die Polizei-Behörden deren Abstellung zu verfügen.

2) Die Bestimmungen in Betreff der Malzdarren leiden dahingegen auch auf die bereits vorhandenen Anwendung, dergestalt, daß die erforderlichen Einrichtungen spätestens in einem Zeitraume von einem Jahre zu treffen sind, nach Ablauf welcher Frist eine genaue Visitation der Malzdarren angeordnet werden wird.

3) In Fällen, wo besondere Umstände die Ausführung der einen oder der andern Vorschrift unausführbar machen würden, ist bei der Regierung Dispensation nachzusuchen und das Gesuch gehörig zu begründen.

4) Wer eine neue Feuerstelle, einen Schornstein, eine Malzdarre oder einen Backofen anlegen will, hat davon den Feuerherrn die zeitige Anzeige zu machen, welche dahin zu sehen haben, daß die gegenwärtige Verordnung beachtet und jede feuergefährliche Einrichtung vermieden werde.

5) Anlagen, welche nicht nach Vorschrift dieser Verordnung ausgeführt sind, müssen auf Kosten des Eigenthümers, dem seine etwaigen Regreßansprüche vorbehalten bleiben, entweder zerstört, oder doch unschädlich und feuersicher gemacht werden.

Maurermeister, welche dieser Verordnung zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Gfl. Auch kann ihnen im Wiederholungsfalle, nach Befinden der Umstände, das Meisterrecht entzogen werden.



Sonstige Contraventionen sind, nach Befinden der Umstände, mit 1 bis 5 Gfl. zu bestrafen.

6) Von den eingehenden Strafgeldern erhalten die Domicianten die Hälfte.

7) Die Polizeibehörden, insbesondere die Feuerherren, haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten und etwaige Contraventionen zur Anzeige und Bestrafung zu befördern.

Diese Verordnung soll durch Abdruck im Intelligenzblatte und Anschlag an öffentlichen Orten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch soll den angestellten Maurermeistern und Schornsteinseignern ein Exemplar davon zur genauen Beachtung verabfolgt werden.

Detmold, den 10. Februar 1829.

**Fürstlich Lippische Regierung.**

---

## **Verordnung,**

die Beseitigung der durch das Aufbansen des Getreides in der Nähe der Schornsteine herbeigeführten Feuergefährlichkeit und das Reinigen der unfahrbaren s. g. russischen Schornsteine betreffend, vom 30. April 1884.

---

### **§. 1.**

Der §. 1 hat durch die Verordnung vom 12. Mai 1885 folgende Fassung erhalten:

Die Schornsteine, welche durch die zum Aufbansen von Stroh und Heu dienenden Kammern oder Bodenräume führen



und an welchen überhaupt, wenn auch nur zeitweilig, leicht Feuer fangende Gegenstände abgelagert werden, sind spätestens bis zum 1. Juni 1885 vom Fußboden bis unter die Dachdecke mit einem äußern, glatten mindestens 1 bis 2 cm starken Cementverpuß zu versehen. Es ist jedoch auch gestattet, zum Verpuß Waldfalkmörtel und Cement im Mischungsverhältniß von 3 zu 1 zu verwenden. Dagegen ist ein Verpuß von Kalk ohne Cementzusatz nur dann zulässig, wenn der Schornstein rings in einer Entfernung von 44 cm durch eine Lattenverkleidung vor der Ablagerung leicht entzündbarer Gegenstände an demselben geschützt wird. Die zur Reinigung in den Schornsteinen angebrachten Oeffnungen müssen mit eisernen Thüren oder Schiebern, oder mit Steinen geschlossen werden, die mit Cement oder Lehm sorgfältig zu verpußen sind. Dieser Verpuß ist nach jeder Reinigung zu erneuern.

§. 2.

Der Cementverpuß und die Schornsteine selbst sind jährlich wenigstens ein Mal vor der Ernte von einem sachkundigen Maurermeister zu untersuchen und sind dabei vorgefundene Mängel sofort zu beseitigen.

§. 3.

Die Hausbesitzer haben sich die vorgenommene jährliche Untersuchung in einem zu dem Zwecke zu haltenden besonderen Buche von dem betreffenden Maurermeister bescheinigen zu lassen und das Buch auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 4.\*)

Die Besitzer von Häusern, in denen f. g. russische Schornsteine sich befinden, sind verpflichtet, die Schornsteine während

---

\*) Der §. 4 hat durch die Verordnung vom 2. Dezember 1886 obige Fassung erhalten.

der Gebrauchszeit mindestens alle drei Monate durch einen Schornsteinfeger oder fachkundigen Maurermeister reinigen und sich die geschehene Reinigung in einem zu diesem Zwecke zu haltenden Buche bescheinigen zu lassen. Letzteres ist auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind nach Maßgabe der §§ 367 Ziffer 6 und 368 Ziffer 4 und 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe oder Haft zu bestrafen. Auch sind die Polizeibehörden befugt, auf Kosten des Säumigen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate haben die genaue Beachtung obiger Vorschriften zu überwachen und im Januar jeden Jahres an die Regierung zu berichten, daß die Revision stattgefunden hat.

Detmold, den 30. April 1884.

**Fürstliches Cabinets - Ministerium.**  
E s c h e n b u r g.

---

**G e s e t z,**

die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 26. April 1877.

~~~~~  
Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. erlassen, da eine veränderte Einrichtung der im Jahre 1752 für das Fürstenthum Lippe gegründeten Brandasscuranzanstalt sich als erforderlich heraus-



gestellt hat, zu dem Ende unter Zustimmung des Landtages das nachfolgende Gesetz.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die bisherige Brandasscuranzanstalt besteht fort, sie wird aber neu organisirt und fortan nach den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften verwaltet.

Alle früheren desfalligen gesetzlichen Bestimmungen werden, insoweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

### §. 2.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Brandversicherungsanstalt erstreckt sich mit den in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen auf sämtliche Gebäude des Fürstenthums ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung.

### §. 3.\*)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a. diejenigen für sich bestehenden Gebäude, deren Werth unter 100 Mark beträgt, Schau- und Verkaufsbuden, Bau- und Wirthschaftshütten;
- b. Anstalten zur Bereitung von Gas und chemischen Präparaten aller Art, Farbenfabriken aller Art, Krapp- und Garancinefabriken, Beinschwarzfabriken, Zündholz- und Zündschnurfabriken, Kautschuck- und Guttaperchawaarenfabriken, Dachfilz-, Dachpappe- und Dachleinwandfabriken, Lack- und Firnißfabriken, Mineralölfabriken und Petroleumraffinerien, Kerzen- und Seifenfabriken, Schwelereien aller

---

\*) Der §. 3 hat durch das Gesetz vom 7. März 1878 (L. B. 17, S. 210) den am Schluß dieses §. ersichtlichen Zusatz erhalten.



Art, Holzeßigfabriken, Destillationen von Harz und ätherischen Oelen, Wachstuchfabriken und Lederlackirereien, Imprägnirungs-Anstalten, Zuckerfabriken und Raffinerien, Stärke-, Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken, Hammer-, Hütten- und Pochwerke, Metallgießereien, Maschinenbau-Anstalten, Fabriken für Eisenbahnbedarf, Glashütten, Ziegeleien, Stein- und Thonwaarenfabriken, Mühlen aller Art, auch Schneidemühlen, Bleichereien, Druckereien, Färbereien, Gerbereien, mit Theererei verbundene Seilereien, Spinnereien aller Art, mechanische Webereien aller Art, Tuchfabriken, Tuchscheerereien, Wattenfabriken, Trockenanstalten mit überhitzter Luft, Appreturanstalten, Brauereien und Brennereien aller Art, Rectificationsanstalten, Mälzereien, Chocoladen-, Cichorien-, Tabacks- und Cigarrenfabriken, Papier- und Tapetenfabriken, Papierfärbereien, Flachszubereitungs-Anstalten jeder Art, Hanfheckeleien, Schießpulvermagazine, Theater, sowie die zu dem Betriebe dieser Anstalten, Fabriken u. erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

### Nachtrag

zu dem Gesetze vom 26. April 1877, die Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 7. März 1878.

1.

Zu den wegen ihrer Feuergefährlichkeit von der Versicherung auszuschließenden Färbereien sind diejenigen nicht zu rechnen, zu deren Betriebe keine Dampfmaschinen gebraucht werden, in welchen vielmehr das Waschen und Kochen der Garne und Zeuge, sowie das Auflösen der Farben auf die in den gewöhnlichen kleineren Färbereien hergebrachte Weise, theils auf kaltem Wege, theils in Kesseln mit darunter liegender Feuerung geschieht.

2.

Unter Tabacks- und Cigarren-Fabriken sind nur solche größere Geschäfte zu verstehen, in denen dieser Zweig der Industrie in

besonders dazu eingerichteten Räumlichkeiten in umfangreicher und kaufmännisch geregelter Weise betrieben wird.

Die Gebäude, in denen nur wenige Personen mit der Verarbeitung von Tabak und der Anfertigung von Cigarren beschäftigt werden, in denen dies Geschäft also nur als Hausindustrie betrieben wird, sind demnach von der Versicherung nicht auszuschließen.

3.

Zu den wegen ihrer Feuergefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossenen Rectificationsanstalten gehören nicht Destillationen, in welchen aus Spiritus mittelst Zusatzes von Wasser 2c. weniger brennbare Flüssigkeiten fabricirt werden.

4.

Gerbereien, Druckereien, Stein- und Thonwaaren-Fabriken und Bleichereien sind nur dann als besonders feuergefährlich von der Versicherung auszuschließen, wenn sie mit Benutzung von Dampfkraft und sonstigen feuergefährlichen Vorrichtungen, oder mit Anwendung von leichtentzündlichen chemikalischen Stoffen und Präparaten betrieben werden.

§. 4.

Die Direktion ist jedoch verpflichtet, die im §. 3 sub b aufgeführten Gebäude auf Antrag des Besitzers in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmen, wenn er sich bereit erklärt, die für die Rückversicherung zu zahlende Prämie an die Brandcasse zu entrichten — und eine Rückversicherung ohne Schwierigkeit geschehen kann, oder die Bereitwilligkeit einer im hiesigen Lande concessionirten Gesellschaft zur Rückversicherung von dem Versichernden nachgewiesen wird.

Die so aufgenommenen Risiken sind von der Direktion durch Rückversicherung zu decken.

Der Beitrag ist ein fester und wird durch die Bestimmungen in §§. 53 und 54 nicht getroffen; sein Betrag richtet sich nach dem Betrage der Rückversicherungsprämie unter Zuschlag von je 1 Pf. für je 100 Mark der Versicherungssumme

§. 5.

Den Besitzern der von der Versicherung in der Landesbrandcasse ausgeschlossenen Gebäude ist deren Versicherung bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft unter Beachtung der Vorschriften in der Verordnung, die Versicherungen gegen Feuergefährdung bei auswärtigen Asscuranzanstalten betr., vom 29. Juni 1841 (L.=B. Bd. VIII S. 572 fg.) und in der Verordnung vom 7. September 1869, die Abänderung der Verordnung vom 29. Juni 1841 betr. (L.=B. Bd. XV S. 290), gestattet.

§. 6.

Die in der Brandcasse versicherten Gebäude dürfen nicht außerdem zu gleicher Zeit bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft versichert werden.

Eine Uebertretung dieses Verbots wird,

- a. wenn dieselbe entdeckt wird, bevor die versicherten Gebäude abbrennen, mit einer Strafe bis zu 200 Mark und
- b. wenn die Entdeckung nach dem Brande stattfindet, mit Verfall der Entschädigung aus der Brandcasse, bestraft.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Versicherung eines neuerbauten Gebäudes beginnt, sobald Thüren und Fenster eingesetzt und die Fußböden gelegt sind oder das Gebäude in Benutzung genommen wird.

Vor diesem Zeitpunkte sind die Besitzer von Neubauten zu deren Versicherung nicht verpflichtet, jedoch berechtigt.

Binnen 14 Tagen nach Eintritt der Versicherungspflicht hat der Besitzer das Gebäude bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, und ist ihm eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen. Bei Versäumniß der Frist hat die gedachte Behörde die Abschätzung des Gebäudes anzuordnen, und wird der Besitzer mit einer Strafe bis zu 30 Mark belegt.

## II. Abschätzung der Gebäude und Aufstellung der Brandcataster.

### §. 8.

Sämmtliche zum Eintritt in den Brandcatasterverband verpflichtete Gebäude sind zum vollen Werthe ihres baulichen Zustandes zu versichern und zu dem Ende von beeidigten Werkverständigen abzuschätzen. Den Werkverständigen ist erforderlichen Falls ein Unterbedienter beizugeben.

### §. 9.

In den Städten geschieht die Abschätzung durch einen Maurermeister, einen Zimmermeister und einen Tischlermeister, auf dem Lande in der Regel nur durch einen Maurermeister und einen Zimmermeister, doch ist nicht nur die Distriktsverwaltungsbehörde, sondern auch der Besitzer des zu versichernden Gebäudes berechtigt, besondere Sachverständige bezw. einen höheren Baubeamten zuzuziehen, welche für jeden einzelnen Fall zu beeidigen sind.

### §. 10.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben zu dem Abschätzungsgeschäfte erfahrene und unbescholtene Bauwerkmeister in der erforderlichen Anzahl auszuwählen und behuf der Bestätigung ihrer Wahl an die Direktion zu berichten, zugleich auch die zu bewilligenden Taggebühren gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Nach erfolgter Bestätigung sind die Werkverständigen auf die genaue Beachtung dieser Verordnung, von welcher ihnen ein Exemplar zuzustellen ist, eidlich zu verpflichten.

### §. 11.

Von jedem in die Versicherung aufzunehmenden Gebäude ist ein besonderes Taxationsverzeichnis aufzustellen, welches in

der Ueberschrift enthalten muß: die Nummer des Hauses, den Namen des Besitzers, die Angabe der Lage und Entfernung des Gebäudes von andern Gebäuden; die Bezeichnung des Materials, woraus dasselbe gebaut ist, und der Art der Bedachung, ferner die Bestimmung oder Benutzungsweise des Gebäudes, den Werth, welchen dasselbe nach seinem dermaligen baulichen Zustande hat.

Endlich hat die Abschätzung zugleich die Classe, zu welcher das Gebäude gehört, anzugeben.

#### §. 12.

Die Abschätzung erstreckt sich auf Alles, was wand-, niet- und nagelfest mit dem Gebäude verbunden ist, und durch Feuer zerstört oder beschädigt werden kann, weshalb namentlich auch Tapeten, Wand- und Deckenmalerei, Defen, Heerde, Pumpen, Krippen, in den Kirchen auch die Orgel, Kanzel, Kirchenstühle u. s. w. mit in Anschlag zu bringen sind, soweit nicht der Besitzer vorzieht, derartige Gegenstände von der Versicherung auszuschließen.

#### §. 13.

Bei der Abschätzung ist der wahre Werth der Baumaterialien und der Bauarbeiten, mit Zugrundelegung der üblichen Localpreise und Berücksichtigung der Güte der Baumaterialien, der Tüchtigkeit der Arbeiten und der stattgehabten Abnutzung zu ermitteln.

Der besondere Werth, den ein Gebäude durch seine Lage oder aus sonstigen Gründen für den Besitzer hat, darf bei der Abschätzung nicht in Betracht gezogen werden.

#### §. 14.

Die Werkverständigen haben die Beschaffenheit des Gebäudes sorgfältig zu untersuchen und den Werth der einzelnen Theile genau zu überschlagen.

Jeder Werkverständige hat sein Taxatum besonders abzugeben. Die Zusammenrechnung der Taxationssumme ergibt die Versicherungssumme.

Im Falle der Zuziehung besonderer Sachverständiger oder eines höheren Baubeamten (§. 9) unterliegt, wenn deren Taxen unter sich oder von den Taxen der Werkverständigen abweichen, die Feststellung der Versicherungssumme der Entscheidung der Direktion.

§. 15.

Die Versicherungssumme ist in Reichs-Mark auszudrücken und auf 100 Mark abzurunden und zwar so, daß Beträge unter 50 Mark gar nicht, dagegen Beträge von 50 Mark bis 100 Mark für 100 Mark gerechnet werden.

§. 16.

Die neu aufgenommene Taxe ist dem Besitzer sogleich von den Taxatoren vorzulegen und zum Zeichen, daß dies geschehen, unter Beifügung des Datums von ihm zu unterschreiben.

Ist der Besitzer oder die Direktion mit der Abschätzung oder Classifizierung eines Gebäudes nicht einverstanden, so können sie eine andere Abschätzung bezw. Prüfung der Classifizierung durch andere Werkverständige unter Zuziehung eines Baubeamten beantragen resp. veranlassen.

Der Besitzer hat den Antrag auf Retaxation bezw. anderweite Prüfung der Classifizierung binnen vierwöchiger, von Vorlegung der Taxe an zu berechnender Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde so gewiß zu stellen, als sonst sein Einverständnis mit der Abschätzung resp. Classifizierung angenommen werden wird. Dem Besitzer muß auf Verlangen Abschrift der Taxen gegen die Gebühr zugefertigt werden.

Bis zur Feststellung der neuen Taxe wird das Ergebniß der ersten Abschätzung als das richtige angenommen.

§. 17.

Von dem Zeitpunkte an, wo ein vom Besitzer zur Versicherung angemeldetes oder ein von der Distriktverwaltungsbehörde zu solcher herangezogenes neuerbautes bezw. wiederhergestelltes Gebäude abgeschätzt ist, hat der Besitzer im Falle eines Brandunglücks Anspruch auf Vergütung des verursachten Schadens, muß aber auch den nächstausgeschriebenen Beitrag von dem betreffenden Gebäude zur Brandcasse bezahlen.

Ereignet sich ein Brandunglück nach der Anmeldung, aber vor beendigter Abschätzung, so hat der Besitzer seinen Schaden glaubhaft nachzuweisen, und ist ihm derselbe nach Abzug des zu berechnenden Brandcassenbeitrags zu vergüten.

§. 18.

Den Hausbesitzern steht es jederzeit frei, die Abschätzung verbesserter Gebäude durch die beeidigten Taxatoren (§ 9) bei der Distriktverwaltungsbehörde zu beantragen, und ist ihnen die Stellung des Antrags zu bescheinigen.

Sobald die Abschätzung vorgenommen, hat der Besitzer im Falle eines Brandunglücks Anspruch auf die erhöhte Assurance-summe, muß aber bei dem nächsten Ausschreiben den entsprechenden Beitrag von dem Gebäude zur Brandcasse entrichten.

Ereignet sich das Brandunglück nach Stellung des Antrags, aber vor beendigter Abschätzung, so greift die Schlußbestimmung des §. 17 Platz.

§. 19.

Die anderweite Abschätzung eines im Werthe gesunkenen Gebäudes kann jeder Zeit sowohl von dem Besitzer beantragt, wie von der Distriktverwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die neue Taxe ist bei dem nächsten Ausschreiben der Brandcassenbeiträge zu berücksichtigen.

Auch steht es dem Besitzer jeder Zeit frei, die Aufhebung der Versicherung eines abgebrochenen Gebäudes zu beantragen.

§. 20.

Die Kosten, welche durch die auf Antrag des Besitzers vorgenommene Retaxation eines Gebäudes (§. 16) oder die Abschätzung eines verbesserten oder im Werthe gesunkenen Gebäudes veranlaßt werden, hat derselbe nur dann zu tragen, wenn die frühere Taxe bleibt oder um nicht mehr als 10 Prozent erhöht bzw. vermindert wird.

§. 21.

Tritt bei einem versicherten Gebäude eine bauliche Veränderung oder eine veränderte Benutzung desselben ein, in Folge deren das Gebäude in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtende Classe versetzt oder gänzlich von der Versicherung ausgeschlossen werden muß, so ist der Eigenthümer verpflichtet, der Distriktsverwaltungsbehörde davon innerhalb 4 Wochen Anzeige zu machen.

§. 22.

Rücksichtlich dieser Veränderung wird ferner bestimmt:

- a. Ist die Veränderung eine solche, welche den Ausschluß des Gebäudes von der Versicherung in der Brandcasse zur Folge hat (§. 3 lit. b), so gilt dasselbe, wenn keine Ingrossate darauf ruhen, mit dem Zeitpunkte des Ablaufs der zur Anzeige vorgeschriebenen Frist als aus der Versicherung ausgeschieden, so daß eintretenden Falls der verursachte Schaden aus der Brandcasse nicht ersetzt wird. Die nach Versäumung der Anzeige etwa noch gezahlten Beiträge verfallen der Brandcasse.

Ruhen Ingrossate auf dem Gebäude, so bleibt es, so lange nicht der Besitzer mit Zustimmung der in-

grossirten Gläubiger bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft (§. 5) versichert, oder die Wiederaufnahme in die Anstalt (§. 4) erwirkt hat, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften bis zur Löschung dieser sämtlichen Ingrossate in der Brandcasse.

Die ingrossirten Gläubiger sind von der Direction durch Vermittelung der Distriktverwaltungsbehörde sofort von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen und zur Geltendmachung ihres Kündigungsrechts unter dem Präjudize aufzufordern, daß, wenn sie von diesem Rechte in der vorzuschreibenden Frist keinen Gebrauch machen, die Ausschließung des Gebäudes aus der Anstalt ohne Weiteres erfolgen werde. Machen dieselben von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so wird ihnen zur Realisirung ihrer Forderungen eine einjährige Frist gewährt, binnen welcher das Gebäude in der Brandcasse bleibt. Wenn ein Gläubiger kein Kündigungsrecht hat oder aus einem andern Grunde eine einjährige Frist nicht genügt, so ist von der Direktion eine angemessene längere Frist zu gewähren, und bis zu deren Ablaufe das Gebäude in der Brandcasse zu belassen.

Von dem Zeitpunkte der eingetretenen Veränderung an ist von dem Gebäude der sich aus den Bestimmungen des §. 4 ergebende, eventuell ein von der Direktion zu bestimmender angemessener Prämienatz zu erheben.

- b. Ist dagegen die Veränderung eine solche, welche nicht den Ausschluß des Gebäudes, sondern nur die Erhöhung des Prämienbetrages nach sich zieht, so hat der Versicherte, wenn er die erforderliche Anzeige versäumt hat, den seit der eingetretenen Veränderung zu wenig gezahlten Prämienatz nachzuzahlen und ist außerdem in eine Strafe bis zu 30 Mark zu verurtheilen.

§. 23.

Nach beendigter Taxation und Classification haben die Schätzer (§ 9) die Taxationsverzeichnisse mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen an die Distriktverwaltungsbehörde abzuliefern, welche daraus die Spezialbrandcataster nach Maßgabe der von der Direktion zu ertheilenden Instruction aufzustellen bezw. zu berichtigen hat.

§. 24. \*)

Alle 15 Jahre soll eine allgemeine Revision der Brandcataster vorgenommen werden. Gewinnt die Direktion auf Grund sachverständiger Ermittlungen die Ueberzeugung, daß einzelne Gebäude über oder unter dem vollen Werth ihres baulichen Zustandes (§ 8) versichert sind, so ist sie berechtigt, auch vor Ablauf obiger Frist eine Umschätzung der zu hoch oder zu niedrig versicherten Gebäude durch dazu geeignete Bautechniker anzuordnen.

§. 25.

Die mit Hebung der Beiträge beauftragten Behörden haben die Ab- und Zugänge, welche seit dem letzten Abschlusse des Brandcatasters vor dem Ausschreiben eines Brandcassenbeitrags angemeldet sind, bei Einsendung der Gelder speziell nachzuweisen.

§. 26.

Die im Laufe des Jahres in den Versicherungssummen und in den einzelnen Classen der Gebäude vorgefallenen Veränderungen sind am Schlusse des Jahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches folgende sechs Columnen enthält:

- a. bisherige Taxe,
- b. neue Taxe,

---

\*) Der §. 24 hat im Jahre 1881 obige Fassung erhalten.

- Also c. Zuwachs,  
d. Abgang,  
e. Classe, zu welcher das Gebäude bisher gehört hat,  
f. Classe, in welche das Gebäude versetzt ist.

§. 27.

Diese Verzeichnisse müssen jedes Jahr im Laufe des Monats Januar in doppelter Ausfertigung an den Rendanten der Brandcasse eingesandt werden. Die eine Ausfertigung wird sodann, mit dem Atteste der geschehenen Eintragung versehen, zurückgegeben.

§. 28

Damit die Brandcataster bei der Gegenwart erhalten werden, haben die Gerichte von allen innerhalb ihres Bezirks in der Person der Hausbesitzer vorgefallenen Veränderungen, über welche gerichtliche Verlautbarungen stattgefunden haben, den Distriktverwaltungsbehörden Nachricht zu geben. Diese haben die eingetretene Veränderung sofort im Brandcataster zu bemerken und dieselbe gleichzeitig dem Rendanten der Brandcasse zur gleichmäßigen Eintragung in das von ihm geführte Duplikat des Brandcatasters anzuzeigen.

III. Brandschäden und deren Vergütung aus der Brandcasse.

§. 29.

Von jeder ausgebrochenen Feuersbrunst ist der Distriktverwaltungsbehörde durch die Ortspolizei sofort Nachricht zu geben. Der Vorstand der genannten Behörde oder im Falle seiner Behinderung der instruktionsmäßig an seine Stelle tretende, oder sonst von ihm zu beauftragende Beamte hat sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die obere Leitung der Löscharbeiten zu übernehmen.



Zum Zwecke dieser Löscharbeiten ist jeder bespannte Landeseingesessene verpflichtet, auf die erste an ihn ergehende Aufforderung der Distriktverwaltungsbehörde oder des betreffenden Ortsvorstandes seine Pferde zum Transporte der Sprühen bezw. des Wassers an die Brandstätte bei Weidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe herzugeben, insofern nicht die Bestimmung des §. 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet.

§. 30.

Nachdem das Feuer gelöscht ist, hat die Distriktverwaltungsbehörde die erforderlichen Ermittlungen über die Entstehung desselben vorzunehmen und geeigneten Falls die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen, der Direktion innerhalb 24 Stunden von dem vorgefallenen Brande Anzeige zu machen und binnen 48 Stunden die Abschätzung des Schadens durch die beeidigten Taxatoren (§. 9) anzuordnen.

Die Abschätzung ist von diesen unter Zuziehung der Beschädigten binnen drei Tagen nach erfolgter Benachrichtigung, bei größeren Feuerbränden aber thunlichst bald vorzunehmen.

§. 31.

Bis zur Vornahme der Abschätzung des Schadens darf der Versicherte weder Materialien des abgebrannten oder eingerissenen Gebäudes bei Seite schaffen, noch stehen gebliebene Gebäudetheile, außer im Falle eines — glaubwürdig nachzuweisenden — gefahrdrohenden Einsturzes abtragen lassen.

Eine Uebertretung dieses Verbots wird, falls nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine Strafe zu verhängen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Das Aufräumen der Brandstätte und das übersichtliche Sortiren der von dem beschädigten Gebäude geretteten Ma-

terialien geschieht alsbald nach beendigtem Löschen von der betreffenden Gemeinde auf ihre alleinige Kosten.

§. 32.

Außer dem Schaden, welcher an einem bei der Anstalt versicherten Gebäude durch Feuer, Blitzschlag, auch wenn der Blitz nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat (s. g. kalter Schlag) sowie durch Löschung oder polizeilich verfügte Niederreißen verursacht ist, wird auch derjenige aus der Brandcasse vergütet, welcher durch die Feuerlöschung an den bei der Anstalt nicht versicherten Gebäuden, Hof- und Gartenbefriedigungen, Brunnen, stehenden Früchten, Anpflanzungen u. s. w. angerichtet wird.

Die bei einer Feuersbrunst abhanden gekommenen Feuer-eimer werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust binnen dreitägiger Frist nach stattgehabtem Brande bei der Distriktsverwaltungsbehörde, welche die Löscharbeiten zu leiten hatte, angemeldet wird.

§. 33.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem in der Brandcasse versicherten Gebäude durch Brand oder in Veranlassung desselben entstanden ist, bedarf es nicht, wenn das Gebäude völlig abgebrannt oder zerstört ist.

Bei solchen Schäden wird die volle Versicherungssumme unter Abzug des Werthes der übrig gebliebenen Brandreste als Entschädigung gewährt.

§. 34.

Bei theilweisen Schäden ist zunächst durch die Taxatoren zu ermitteln, ob von dem Gebäude so viel stehen geblieben ist, daß eine Wiederherstellung desselben möglich ist, oder nicht.

Im letzten Falle wird nach den Bestimmungen des

§. 33 verfahren, und trägt die Anstalt auch die Kosten des Abbruchs.

Im ersteren Falle werden die Wiederherstellungskosten veranschlagt, und bleibt es, je nach der Größe des Schadens, der Direktion überlassen, entweder diese Kosten zu vergüten oder ebenfalls nach Vorschrift des §. 33 zu verfahren.

§. 35.

Die Kosten der Abschätzung trägt stets die Anstalt.

§. 36.

Das Ergebniß der Schadensermittelung ist den Beschädigten nach erfolgter Abschätzung sofort von den Taxatoren vorzulegen und, daß dieses geschehen, von ihm unter Beifügung des Datums zu bescheinigen. Erhebt derselbe Ausstellungen dagegen, und wird von ihm auf ein anderweites sachverständiges Gutachten angetragen, so hat die Distriktverwaltungsbehörde damit andere beeidigte Werkverständige und einen Baubeamten zu beauftragen.

Gegen den Ausspruch dieser zweiten Sachverständigen-Commission findet weiter keine Berufung statt.

War die Beschwerde unbegründet, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der zweiten Abschätzung zu tragen.

Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlusts binnen 8 Tagen, vom Tage der Vorlegung der Schadensermittelung an gerechnet, bei der Distriktverwaltungsbehörde einzulegen.

§. 37.

Mit dem von der Distriktverwaltungsbehörde über das Ergebniß der Schadensermittelung an die Direktion zu erstattenden Berichte ist das Verzeichniß der Taxationskosten und der Kosten der Feuerlöschung, soweit solche nach den

weiter unten folgenden Bestimmungen von der Brandcasse bezahlt werden müssen, einzureichen.

Erachtet die Direktion das Ergebniß der Abschätzung für zu hoch, so steht es ihr frei, eine anderweite Abschätzung nach Maßgabe der Bestimmungen im vorhergehenden §. zu verfügen.

### §. 38.

Der Anspruch auf Brandentschädigung fällt weg, wenn der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht hat, oder wenn das Feuer mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß angelegt ist.

Liegt gegen den Versicherten ein so dringender Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung vor, daß auf Grund desselben ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird, so muß demselben die Brandentschädigung einstweilen vorenthalten werden. Dieselbe fällt ganz weg, wenn der Versicherte durch strafrechtliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, daß er das Verbrechen der Brandstiftung begangen habe, oder daß das Feuer mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß angelegt sei. Sie ist aber nachzuzahlen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder von der Instanz entbunden wird, und zwar mit Zinsen zu 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> von dem Zeitpunkte an, an welchem sie ohne die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens zu zahlen gewesen wäre (§. 40).

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern u. s. w. oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadensgelder nicht verweigert oder vorenthalten werden.

Der Brandcasse bleibt aber in solchen Fällen der Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Entschädigung vorbehalten, so-

fern dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 39.

In allen Fällen, wo die Brandentschädigung verwirkt ist, soll dies den Rechten der Miteigenthümer und ingrossirten Gläubiger, welchen das abgebrannte Gebäude verpfändet war, keinen Eintrag thun; diese Gläubiger sollen vielmehr, soweit sie nicht aus dem übrigen Vermögen ihres Schuldners befriedigt werden können, berechtigt sein, sich an die Brandversicherungssumme zu halten.

Sonst hat kein Gläubiger das Recht, aus den Brandschadensgeldern seine Befriedigung zu verlangen und dieselben mit Beschlagnahme zu belegen. Diese Brandschadengelder müssen vielmehr ausschließlich zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden.

§. 40.

Der Brandbeschädigte ist verpflichtet, die ganze Brandentschädigung zum Wiederaufbau des abgebrannten oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes zu verwenden; derselbe ist aber auch berechtigt, die Brandstätte mit dem Anspruche auf die Brandschadengelder einem Dritten zu überlassen, dem dann jene Pflicht obliegt. Die Brandschadengelder sollen daher nicht an den Versicherten selbst, sondern an die Distriktverwaltungsbehörde und in der Regel erst dann ausgezahlt werden, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung einer gleich hohen Summe nachgewiesen ist. Indessen kann auch ein Theil der Brandentschädigung zur Beschaffung von Baumaterialien voranschüssweise angewiesen werden, und hat in diesem

Falle die Bezirksbehörde die Verwendung der angewiesenen Summe zu jenem Zwecke zu überwachen.

§. 41.

Ein beschädigtes oder vernichtetes Gebäude kann nur dann auf einem anderen, mit der Brandstätte nicht in demselben hypothekenrechtlichen Verbande stehenden Grundstücke wieder hergestellt werden, wenn sämtliche ingrossirten Gläubiger ihre Einwilligung ertheilen, oder nachgewiesen wird, daß das Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude stand, von Ingrossaten frei ist.

Unter derselben Beschränkung kann die Direktion den Brandbeschädigten von der Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes dispensiren.

§. 42.

Die Verwendung der Brandschadengelder zum Neubau muß bei Verlust des Anspruchs auf dieselben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Brandschadens an gerechnet, bewirkt werden. Aus erheblichen Gründen kann die Frist von der Direktion verlängert werden.

IV. Beiträge der Interessenten.

§. 43.

Zur Bestreitung aller nach Maßgabe dieses Gesetzes aus der Brandcasse zu leistenden Ausgaben wird von den Theilnehmern der Anstalt jedes Jahr ein ordentlicher Beitrag erhoben.

Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt stattfindet, bemißt sich der Beitrag nach dem Zeitpunkte, in dem die Verpflichtung zur Versicherung des Gebäudes begon-



nen hat (§ 7). Angefangene Monate werden dabei für volle gerechnet.

§. 44.

Die innerhalb der vorzuschreibenden Frist nicht gezahlten Brandcassen=Beiträge werden nach Maßgabe der für die Beibehaltung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften einbezogen.

Wegen der rückständigen Beiträge hat die Brandcasse dieselben hypothekarijchen und sonstigen Vorzugsrechte, welche dem Fiskus rücksichtlich der öffentlichen Abgaben an dem Vermögen des Abgabenschuldigen zustehen.

Die Beiträge werden vom Hausbesitzer erhoben. Ist derselbe abwesend, ohne im Orte einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so ist der Miether des jenem zugehörigen Hauses verpflichtet, den Brandcassenbeitrag, so weit es von fälliger und noch nicht entrichteter Miethen geschehen kann, zu bezahlen, dagegen aber auch berechtigt, das Gezahlte von dem Miethzins in Abzug zu bringen.

§. 45.

Die Beiträge bestimmen sich für jedes versicherte Gebäude nach seiner baulichen Beschaffenheit und Lage, sowie nach der Versicherungssumme (§§. 46 und 47).

Rücksichtlich der baulichen Beschaffenheit bestehen bei der Brandcasse fünf Classen, und gehören

zur I. Classe

alle Gebäude, deren Umfassungsmauern von Grund aus bis unter das Dach einschließlich der Giebel massiv aufgeführt und welche mit so genannter harter Dachung (Ziegeln ohne Strohdöcker, Metall-, Hörtersteinen, Schiefer, Dachfilz, Dachpappe u. s. w.) versehen sind.

Für massive Mauer gilt hierbei nur eine Mauer aus Bruch- oder gebrannten Steinen, keineswegs aber nicht eine Lehmbackstein- oder eine Wellermwand, sowenig wie Fachwerk, wenn es auch eine steinerne Vorlage hat.

Hölzerne Thür- und Fenstereinsätze in einer massiven Mauer heben den Begriff der letzteren nicht auf.

#### Zur II. Classe

gehören alle nicht massiv aufgeführten Gebäude, welche gedeckt sind wie die Gebäude der I. Classe.

#### Zur III. Classe

gehören alle massiv aufgeführten Gebäude, welche mit Hohlziegeln in Strohdocken eingedeckt sind.

#### Zur IV. Classe

gehören alle Gebäude mit nicht massiven Umfassungswänden, welche in Hohlziegeln in Strohdocken gedeckt sind.

#### Zur V. Classe

gehören alle, massiven oder nicht massiven, Gebäude, welche mit Stroh, Holz, Rohr u. s. w. gedeckt sind.

Bei gemischter Bauart der Umfassungswände oder gemischter Bedachung eines Gebäudes ist für dessen Classifizierung die feuergefährlichere maßgebend.

#### §. 46.\*)

Der ordentliche Beitrag beträgt für je 100 Mark der Versicherungssumme

---

\*) Der §. 46 hat im Jahre 1886 folgende Fassung erhalten und gilt nur für die Dauer von 6 Jahren. Der unten folgende §. 53 ist für diese Zeit außer Wirksamkeit gesetzt.

|                            |    |     |
|----------------------------|----|-----|
| in der I. Classe . . . . . | 9  | ℔f. |
| " " II. " . . . . .        | 11 | "   |
| " " III. " . . . . .       | 18 | "   |
| " " IV. " . . . . .        | 21 | "   |
| " " V. " . . . . .         | 25 | "   |

§. 47.

Rücksichtlich der Lage treten zu diesen Beiträgen folgende Zuschläge:

1. Bei Gebäuden der II. Classe, welche nicht über 5 Meter von andern entfernt liegen, 2 ℔f. von je 100 Mark der Versicherungssumme,

2. bei Gebäuden der III., IV. und V. Classe, je nachdem sie bis zu 10 Meter oder zwischen 10 bis 30 Meter von andern entfernt liegen, im ersteren Falle 4 ℔f., im letzteren Falle 2 ℔f. von je 100 Mark der Versicherungssumme.

§. 48.

Die in den §§. 46 und 47 aufgeführten Beiträge sollen nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden.

§. 49.

Die Hebung der Beiträge erfolgt auf dem Lande durch die angestellten Rendanten und Unterbedienten. In den Städten hat der Magistrat für die Hebung Sorge zu tragen. Die ausgeschriebenen Beiträge sind im Ganzen zur Brandcasse abzuführen. Für die Hebung derselben wird keine Vergütung gewährt. Die Beiträge für die dem Staate und für die zum Domanium gehörigen Gebäude werden unmittelbar aus der Landcasse bezw. Landrentei, zur Brandcasse gezahlt.

§. 50.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungen sind aus der Brandcasse folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Spritzenhäuser, sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen mit Allem, was zur Ausrüstung derselben gehört.
2. Die Remunerationen der von der Direktion angestellten technischen und Bureau-Beamten.
3. Die Remuneration des Spritzenmeisters und Specialaufsehers für das gesetzlich ihm obliegende dreimalige Nachsehen der Spritze im Jahre zu je 1 Mark 50 Pf. jährlich.
4. Die Gebühren und Prämien der Spritzengesellschaften:
  - a. für die Abhaltung einer Spritzenprobe:  
dem Spritzenmeister, dem Spezialaufseher und jedem Spritzenmanne je 50 Pf.,
  - b. beim Löschen einer Feuersbrunst für die Stunde dem Spritzenmeister, dem Spezialaufseher und jedem Spritzenmanne je 20 Pf.,
  - c. für die Zuführung der ersten Spritze von einer auswärtigen Station 10 Mark,
  - d. für die Zuführung der ersten unter mehreren am Orte des Brandes stationirten Spritzen 5 Mark.
5. Für den Transport der Feuerspritzen bei Brandunfällen, wenn die Brandstätte vom Standorte der Spritze nicht über vier Kilometer entfernt ist, — 3 Mark, bei Entfernungen über vier Kilometer, aber nicht über acht Kilometer, — 4 Mark 50 Pf., und bei größeren Entfernungen 6 Mark, für den Rücktransport der Spritze die Hälfte der obigen Ansätze.

6. Für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen Einzelner beim Feuerlöschen oder Retten nach den Umständen 10 bis 50 Mark.
7. Die durch die Aufstellung und allgemeine Revision der Brandcataster entstehenden Kosten, sowie die Kosten der außerordentlichen Revisionen, Inspectionen, Taxationen u. s. w.
8. Die Kosten der Rückversicherung.

Ausländischen Sprüzengeellschaften dürfen nach Befinden der Umstände von der Direction ebenfalls Prämien aus der Brandcasse bewilligt werden.

#### IV. Reservefonds.

##### §. 51.

Um die Brandversicherungsanstalt in den Stand zu setzen, auch bei größeren Brandfällen ihren Verpflichtungen ohne zu starke augenblickliche Belastung der Versicherten möglichst prompt nachzukommen, wird ein Reservefonds bis zur Höhe von 300 000 Mark geschaffen.

##### §. 52.

Derselbe wird aus dem bereits vorhandenen Vermögen der Anstalt und den etwaigen Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen nach Abzug des Betrages der noch zu vergüten den Schäden gebildet.

##### §. 53.

Bis der Reservefonds die Höhe von 150 000 Mark erreicht hat, werden außerordentliche Beiträge nach Prozentsätzen der ordentlichen gehoben. Dieselben dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ausschußdeputirten die ordentlichen Jahresbeiträge nicht übersteigen.



Wenn der Reservefonds sich später bis unter die vorgenannte Summe vermindern sollte, werden die außerordentlichen Beiträge so lange gehoben, bis er jenen Betrag wieder erreicht hat.

§. 54.

Sobald der Reservefonds die im §. 51 angegebene Höhe erreicht hat, tritt nach Maßgabe der Brandschäden des je vergangenen Jahres eine prozentweise Ermäßigung der ordentlichen Beiträge ein.

§. 55.

Der Reservefonds ist in sicheren Hypotheken oder Werthpapieren anzulegen. Derselbe ist Eigenthum der Anstalt, und haben Ausscheidende keine Ansprüche an ihn.

V. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsbesorgung bei der Brandcasse.

§. 56.

Die Direction der Brandcasse wird von Unserer Regierung geführt.

Beschwerden und Anfragen in Brandcasse-Angelegenheiten sind zunächst bei der Distriktverwaltungsbehörde und weiterhin bei der Direktion anzubringen.

Streitigkeiten über Ausschließung und Beitrittspflicht von Gebäuden, über die Höhe der zu zahlenden Beiträge, über das Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandcataster und bei der Ermittlung der Brandschäden, ferner über den Betrag der Brandschadensgelder, sowie über zu zahlende Kosten sind mit Ausschluß des Rechtsweges von der Direktion zu entscheiden.



Dagegen findet über die Verpflichtung der Brandcasse zur Zahlung von Brandentschädigung der Rechtsweg statt.

Die in den §§. 6, 7, 22 und 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen fließen zur Brandcasse und werden von den Distriktverwaltungsbehörden, vorbehältlich des Recurses an Unsere Regierung, erkannt. Die im §. 29 angedrohte Strafe fließt zur Landcasse und wird von den Gerichten erkannt.

Die Verhandlungen in Brandcasse-Angelegenheiten sind sporteln- und stempelfrei.

#### §. 57.

Der Rendant der Brandcasse hat für den rechtzeitigen Eingang aller Beiträge, Zinsen, Capitalien u. s. w. Sorge zu tragen. Er hat die der Brandcasse obliegenden Zahlungen an Brandentschädigungen, Verwaltungskosten &c. pünktlich gegen Anweisung der Direktion zu leisten, alle Einnahmen und Ausgaben in Rechnung zu bringen und die daraus zusammenzustellende, hinreichend belegte Jahresrechnung der Direction spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Jahres einzureichen; die weiteren Geschäfte des Rendanten werden von der Direktion bestimmt.

#### §. 58.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch das Landcassen-Administrations-Collegium. Nach Prüfung der Rechnung ist Decharge darüber zu ertheilen und das Resultat der Einnahme und Ausgabe in den einzelnen Titeln durch das Regierungs- und Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen.

#### §. 59.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Ge-

gesetz beauftragt und ermächtigt, geeignete Rückversicherungsverträge mit sichern und soliden Versicherungsgesellschaften abzuschließen.

Insbesondere ist auf die Rückversicherung

1. solcher Risikos, welche sich aus der Lage in einem größeren, die Gefahr eines ausgedehnten Brandes nahe legenden Häusercomplex ergeben,
2. auf die theilweise Rückversicherung aller Risikos, welche den Betrag von 200 000 Mark übersteigen,

Bedacht zu nehmen.

### §. 60.

Soweit sich die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Abschätzung und Classification der Gebäude und auf die Aufstellung der Brandcataster beziehen, treten dieselben sofort mit der Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

Nach geschehener Herstellung der Brandcataster wird der Zeitpunkt, von welchem an die neue Brandcassen-Ordnung ihrem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit tritt, von Unserer Regierung im Verwaltungswege bekannt gemacht.

### Uebergangsbestimmung.

Die Besitzer der nach §. 3 sub b aus der Brandcasse ausscheidenden Gebäude sind 8 Wochen vor dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Zeit der Ausschließung ihres Gebäudes aus der Anstalt von der Direction in Kenntniß zu setzen. Gleichzeitig sind hiervon die auf jene Gebäude ingrossirten Gläubiger zu benachrichtigen.

Ruhen keine Ingrossate auf dem Gebäude, so gilt das=



selbe als mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Wirksamkeit tritt, als aus der Brandversicherungsgesellschaft ausgeschieden.

Ruheu Ingrossate darauf, so wird nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22 sub a verfahren.

Detmold, den 26. April 1877.

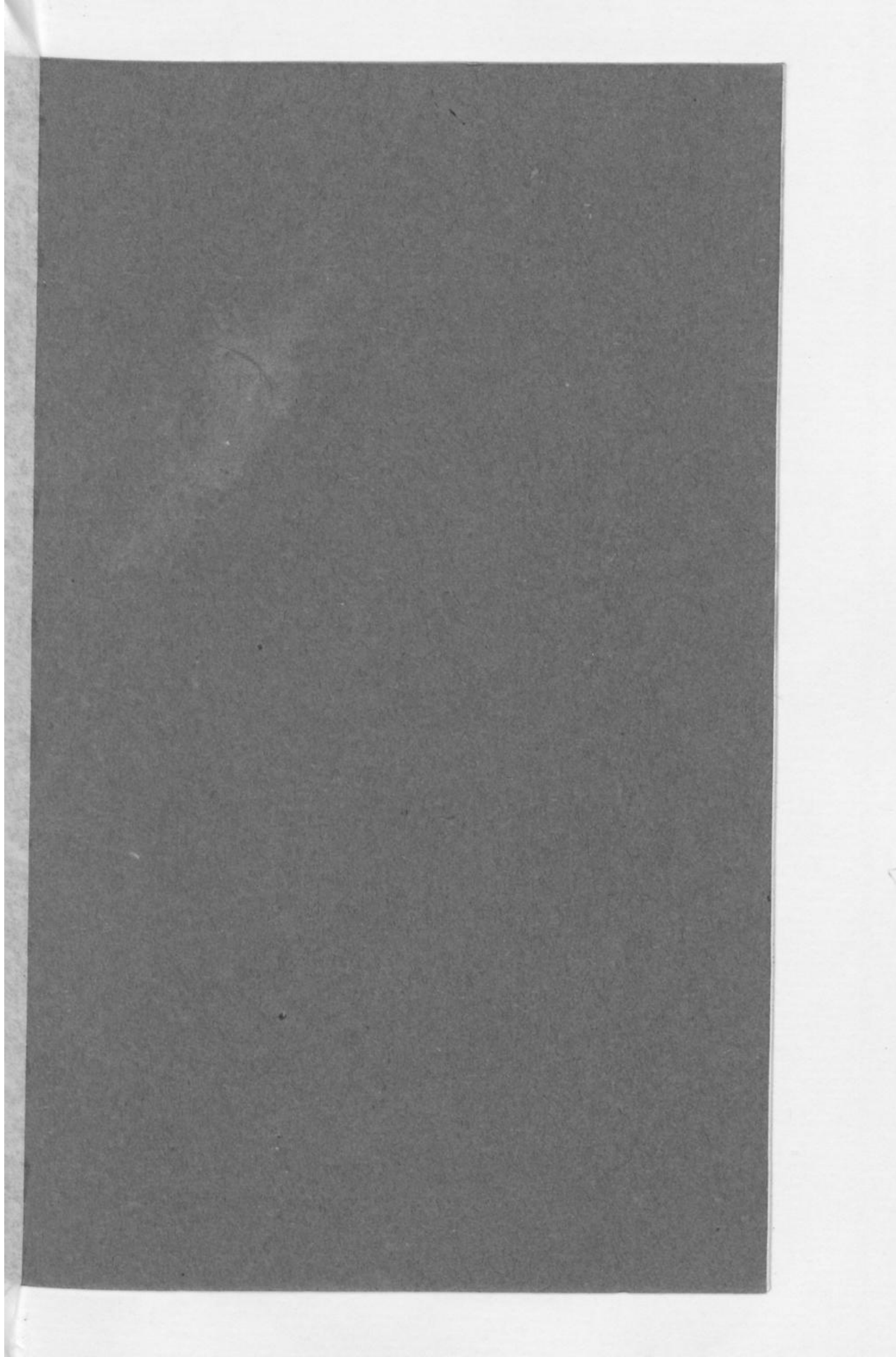
**Woldemar, Fürst zur Lippe.**  
**Eschenburg.**







9150545



9150545

# Erläuterungen

zu der

## Instruktion an die Gebäude-Taxatoren.

---

Da es sich herausgestellt hat, daß bei der Abschätzung der zur Landesbrandkasse versicherten Gebäude, die dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer mit der Sicherheit und in der Weise zur Anwendung gelangen, wie es der Zweck dieser gemeinnützigen Anstalt unbedingt erfordert, so wird, unter Bezugnahme auf die den Taxatoren ertheilte Instruktion (Verordnung vom 14. Juli 1857) und die in Abtheilung II des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877 enthaltenen Vorschriften über die Abschätzung der Gebäude, hierdurch nochmals auf einige unbedingt zu beobachtende Hauptpunkte hingewiesen.

Als den wichtigsten von allen, haben die Taxatoren bei ihren Abschätzungen den Grundsatz stets im Auge zu behalten, daß keinem Versicherten durch das Abbrennen seiner Gebäude ein Vortheil erwachsen

dürfe. Hieraus folgt, daß kein Gebäude höher taxirt werden darf, als der wirkliche bauliche Werth desselben zur Zeit der Abschätzung beträgt.

Die mitunter auftretende Ansicht, die Taxe müsse so hoch gestellt werden, daß der Versicherte dafür im Brandfalle neu wiederaufbauen könne, ist eine völlig irrige, und ein darnach ausgeführtes Taxverfahren durchaus gesetzwidrig.

Die Taxe hat nur, unter Zugrundelegung der üblichen Localpreise, den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Werth der Gebäude zu ermitteln und festzustellen; also den Werth, den die Materialien, woraus ein Gebäude besteht, nebst Allem was wand-, niet- und nagelfest damit verbunden ist (§ 12 des Gesetzes vom 26. April 1877), in dem Augenblicke der Taxation haben, ohne Rücksicht darauf, welchen Werth dieselben früher hatten oder was der Besitzer dafür bezahlt haben mag. Dieser so gefundenen Summe ist dann der Werth der auf das Haus verwendeten Arbeiten nach dem gegenwärtigen Zustande des Gebäudes, also unter genauer Berücksichtigung der stattgehabten Abnutzung, hinzuzurechnen.

Um diesen Zweck sicher zu erreichen, ist es durchaus erforderlich, daß die Taxatoren die Gebäude bis in das Kleinste besichtigen und alle Vermessungen selbst vornehmen; auch in den

„Werthangaben“ genau, oder doch so genau es sich ermitteln ließ, das für das obige Verfahren so wichtige Alter des betreffenden Gebäudes bemerken und berücksichtigen.

Nicht selten kommt der Fall vor, daß Gebäudebesitzer zur Erreichung hoher Hypotheken-Darlehen oder aus anderen Gründen die Taxatoren zu erhöhten Taxen zu bewegen suchen. Von der Gewissenhaftigkeit derselben ist zu erwarten, daß sie solche Zumuthungen stets mit Entschiedenheit zurückweisen werden. Durch unrichtige Angabe oder eine wissentlich zu hoch gestellte Taxe macht sich der Taxator nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, er verletzt auch seinen Diensteid, er wird, wenn er Geschenke dafür angenommen, der Bestechung schuldig, er hintergeht die Hypothekengläubiger und giebt Veranlassung zu Brandstiftungen. Wo der Regierung Pflichtwidrigkeiten dieser Art zur Kenntniß kommen, wird sie den betreffenden Taxator nicht nur sofort entlassen, sondern auch seine gesetzliche Bestrafung unnachsichtlich beantragen.

Von großer Wichtigkeit ist ferner das Verfahren, wo es sich um Erhöhung der Taxe in Folge von Reparaturen handelt. Es ist hierbei die äußerste Vorsicht geboten und, um Mißgriffe zu vermeiden, als Hauptgrundsatz festzuhalten,

daß Reparaturen gewöhnlicher Art, wie Ausbesserungen an Dach und Fach, Bedielung und Fußböden, neuer Bewurf oder Neutapezierung der Wände, Anstrich an Thüren und Fenstern und dergleichen, überhaupt keine Erhöhung begründen; denn solche Reparaturen, welche bei allen Gebäuden von Zeit zu Zeit wiederkehren, sind vielmehr schon nothwendig, um das Gebäude nur in seinem bisherigen Werthe zu erhalten. Es dürfen also nur Reparaturen wesentlicher Art Berücksichtigung finden, und ist stets der Werth der in Abgang gekommenen Gebäudetheile von dem Neuwerth der hinzugekommenen Theile abzusetzen.

Wir erwarten hiernach, daß die so vielfach stattgehabten Uebertaxationen von Gebäuden nicht ferner vorkommen werden, und daß bei etwaigen Retaxationen die gesetzlichen Bestimmungen mit den hier gegebenen Erläuterungen streng zur Anwendung gelangen.

Detmold, 2. Februar 1881.

**Fürstlich Lippische Regierung.**

9150545

9150545

Lippische Landesbibliothek



04374076

9150545





Lippische Landesbibliothek



04766091



